

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Z3 Finanzen	Datum:	08.07.2026
Berichterstattung:	Kathrin, Reißenweber	AZ:	FB Z3
		Vorlage Nr.:	139/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	30.07.2026	öffentlich - Entscheidung
Kreisausschuss	23.07.2026	nicht öffentlich - Vorberatung

Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH; Anpassung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Coburg, dem Landkreis Coburg und der Volkshochschule vom 10.12.2024

Sachverhalt

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH durch die Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden in der Vergangenheit bilanzierte Rückstellungen bzgl. Ihrer Beibehaltung und Ansatzfähigkeit überprüft. Für mehrere Rückstellungen sind die Voraussetzungen für einen Ansatz entfallen. Die betreffenden Rückstellungen wurden daher aufgelöst.

Die Auflösung der Rückstellungen führt zu sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von insgesamt 954.606,05 € und erhöht zunächst das handelsrechtliche Jahresergebnis der Gesellschaft.

Ein tatsächlicher Mittelzufluss in Form liquider Mittel entsteht hierdurch nicht. Es handelt sich ausschließlich um einen bilanziellen bzw. ergebniswirksamen Effekt.

Die Gesellschaft unterliegt bis zum Geschäftsjahr 2025 den Regelungen des Betrauungsaktes. Aufgrund des dort verankerten Überkompensationsverbots dürfen im Zeitraum des Betrauungsaktes keine unzulässigen Überkompensationen erfolgen. Gemäß Jahresabschluss ergibt sich ein Jahresergebnis von 7.166,56 € aus den nicht betrauten Tätigkeiten. Der weitere sich in Folge der Auflösung der Rückstellungen ergebende Jahresüberschuss in Höhe von 632.039,02 € wurde als Verbindlichkeit gegenüber den Gesellschaftern ausgewiesen.

Den Gesellschaftern steht in Höhe der ausgewiesenen Verbindlichkeit ein entsprechender Anspruch gegenüber der Gesellschaft zu.

Die Liquidität der VHS zum Stichtag 31.12.2025 beträgt 290.384,57 €. Dieser Betrag dient der Vorfinanzierung von Projekten und liegt deutlich unter dem Anspruch der Gesellschafter.

Eine Auszahlung des Anspruchs durch die Gesellschafter Stadt Coburg und Landkreis Coburg würde die Liquidität der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen und könnte die finanzielle Handlungsfähigkeit der Volkshochschule gefährden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass dem ausgewiesenen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellungen kein entsprechender Liquiditätszufluss gegenübersteht.

Es steht allerdings den Gesellschaftern frei, ihre Ansprüche der Gesellschaft zur Kapitalstärkung, gerade im Hinblick auf ausstehende Gebäudesanierungen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Damit würde wirtschaftlich eine Einlage der Gesellschafter vorliegen und der entsprechende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einer Kapitalrücklage zugeführt werden.

Aufgrund der Regelungen in der für das Kalenderjahr 2025 geltenden Finanzierungsvereinbarung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung für entsprechende

Überdeckungen gegenüber den Gesellschaftern. Für die beabsichtigte Belassung des Betrages in der Gesellschaft und die Zuführung zur Kapitalrücklage ist daher eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich.

Der ausgearbeitete Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung ist beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Beteiligung ist eine mittelbare Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung wurden und werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 822.500 €, für die Jahre 2025 bis 2027, benötigt.

Im aktuellen Haushaltsplan sind Mittel von 275.000 € eingeplant (HHSt. 0.3501.7094).

Die notwendigen Haushaltsmittel für das nächste Jahr sind entsprechend und verbindlich in Höhe von

277.500 € HH-Jahr 2027

bei der HHSt. 0.3501.7094. vorzusehen.

Es ist keine Förderung zu erwarten.

Es werden keine Personalkapazitäten benötigt.

Vorschlag zum Beschluss

- 1) Dem Abschluss des als Anlage und Bestandteil zum Beschluss beigelegten Nachtrages zur Finanzierungsvereinbarung vom 10.12.2024 wird zugestimmt.
- 2) Der Landrat bzw. dessen Stellvertreter wird zur Unterschrift des als Anlage und Bestandteil des Beschlusses beigelegten Nachtrages zur Finanzierungsvereinbarung vom 10.12.2024 ermächtigt.
- 3) Die Beschlussfassungen der vorgenannten Ziffern 1) bis 2) erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass seitens des Gesellschafters Stadt Coburg inhaltlich gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat